

**Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats  
der KHD Humboldt Wedag International AG  
gemäß § 161 AktG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD Humboldt Wedag International AG erklären hiermit, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 23. März 2011 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen wird:

- Die Gesellschaft hat für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abgeschlossen, aber es wurde kein Selbstbehalt vereinbart (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 3).

Die Gesellschaft und der Aufsichtsrat sind sich in vollem Umfang den Anforderungen zur Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds bewusst und sind diesen verpflichtet, aber sie sind der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet wäre, die Motivation und Verantwortungsbereitschaft zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

- Die Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung des Dienstvertrags ohne wichtigen Grund sind nicht auf zwei Jahresvergütungen begrenzt (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4).

Die Dienstverträge mit beiden Vorstandsmitgliedern enthalten zwar einen Abfindungs-Cap für den Fall der Beendigung des Dienstvertrags ohne wichtigen Grund. Einer der beiden Dienstverträge enthält bereits keine Abfindungsregelung, in dem anderen ist die Abfindung auf zwei Jahresfestgehälter beschränkt und zudem um die Höhe der zu leistenden Restvergütung reduziert. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ohne wichtigen Grund zu einem Zeitpunkt der mehr als zwei Jahre vor dem regulären Ablauf der Dienstverträge liegt, enthalten die beiden Dienstverträge jedoch keine Beschränkung der Zahlungen auf zwei Jahresvergütungen, vielmehr wäre dann die normale Restlaufzeit zu vergüten, aber keine

Abfindung zu bezahlen. Die Vorstandsverträge sehen insoweit keine Beschränkung vor, da der Aufsichtsrat die Vereinbarung einer solchen Beschränkung nicht für zweckmäßig erachtet. Eine vorzeitige Beendigung eines Vorstandsvertrags ohne wichtigen Grund kann regelmäßig nur durch einvernehmliche Aufhebung erfolgen. Selbst wenn der Aufsichtsrat beim Abschluss oder der Verlängerung des jeweiligen Vorstandsvertrags auf der Vereinbarung einer Beschränkung besteht, ist damit nicht ausgeschlossen, dass beim vorzeitigen Ausscheiden über eine über die Beschränkung hinausgehende Zahlung mitverhandelt wird. Darüber hinaus wird bei Vorstandsverträgen mit entsprechendem Beschränkungen und Restlaufzeiten von mehr als zwei Jahren die Einigung über eine vorzeitige Aufhebung signifikant erschwert, denn die Beachtung der Beschränkung ist in diesen Fällen für das betroffene Vorstandsmitglied regelmäßig ungünstiger als das einfache Festhalten am Vertrag mit der dann fortgeltenden laufenden Vergütung.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt (Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1).

Der Aufsichtsrat erachtet umfangreiche Geschäftserfahrung die im Laufe einer langen beruflichen Laufbahn gewonnen wurde als vorteilhaft für die Kompetenz des Aufsichtsrats und die Interessen der Gesellschaft. Daher hat sich der Aufsichtsrat entschieden, keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen.

- Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält entgegen der Empfehlung des Kodex kein erfolgsorientiertes Vergütungselement (Kodex Ziffer 5.4.6 Abs. 2).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung. Im Hinblick auf die Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats hält die Gesellschaft die Gewährung einer ausschließlich festen Vergütung für angemessen.

Den folgenden Empfehlungen des Kodex wurde nicht im gesamten Geschäftsjahr 2011 entsprochen, Vorstand und Aufsichtsrat der KHD Humboldt Wedag International AG haben diese Empfehlungen jedoch im Laufe des Geschäftsjahrs 2011 umgesetzt:

- Der Aufsichtsrat hatte keine Ausschüsse gebildet (Kodex Ziffer 5.3.1).

Da der Aufsichtsrat bis zur Änderung der Satzung aus lediglich drei Personen bestand, hatte er entschieden, keine Ausschüsse zu bilden. Die Aufgaben, die sonst an Ausschüsse übertragen werden, wurden von allen drei Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erledigt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied an den gesamten Aufsichtsrat über die Erledigung der Aufgaben berichtete, die ihm ausdrücklich übertragen worden waren. Nach Änderung der

Satzung besteht der Aufsichtsrat nunmehr aus sechs Mitgliedern. Ein Prüfungsausschuss, ein Nominierungs- und Corporate Governance Ausschuss sowie ein Vergütungs- und Strategieausschuss wurden gebildet.

- Der Aufsichtsrat hatte entgegen der Empfehlung des Kodex keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet (Kodex Ziffer 5.3.2).

Es wird auf die Ausführungen in Bezug auf Ziffer 5.3.1 des Kodex verwiesen. Ein Prüfungsausschuss wurde gebildet.

- Der Aufsichtsrat hatte entgegen der Empfehlung des Kodex keinen Nominierungsausschuss gebildet (Kodex Ziffer 5.3.3).

Es wird auf die Ausführungen in Bezug auf Ziffer 5.3.1 des Kodex verwiesen. Ein Nominierungs- und Corporate Governance Ausschuss wurde gebildet.

- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigte nicht den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat (Kodex Ziffer 5.4.6 Abs. 1).

Nach Erweiterung des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder und der Einrichtung von Ausschüssen hat der Aufsichtsrat über die Verteilung der Aufsichtsratsvergütung unter Berücksichtigung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat sowie des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in den Ausschüssen neu entschieden.

Köln, 2. März 2012

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

gez. Jouni Salo

gez. Yizhen Zhu

gez. Gerhard Beinhauer